

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Naturgas Hinrichs GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Emden v. 03.02.2020 – Az.: E21.031.01/99

Die Naturgas Hinrichs GmbH & Co. KG, Süddunumer Weg 34, 26427 Dunum, hat mit Schreiben vom 06.03.2019, eingegangen am 11.03.2019, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage am Standort Süddunumer Weg 34, 26427 Dunum, Gemarkung Brill, Flur 23, Flurstücke 61 und 62 beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Flex-BHKW des Typs agenitor 406 BG mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,589 MW und die damit einhergehende Leistungserhöhung der Verbrennungsmotoranlage von bisher 0,649 MW auf zukünftig 1,238 MW. Hierdurch ist die Anlage erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Des Weiteren beantragt sind die Errichtung und der Betrieb einer Gasaufbereitung sowie die Standortverschiebung der Gasfackel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da im Rahmen der Errichtung der neuen Anlagenteile eine Wallhecke (gesetzlich geschützter Biotop gem. § 29 Bundes-Naturschutzgesetz i.V.m. § 22 NAGBNatSchG) entfernt und eine Ersatzwallhecke angelegt wird. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten, da das anstehende Material vollständig zur Herstellung des Kompensationswalles verwendet werden kann und der Kompensationswall in unmittelbarer Nachbarschaft hergestellt wird. Der Lebensraum Wallhecke wird unmittelbar wiederhergestellt und kann seine Funktion als Habitat kurzfristig wieder übernehmen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben innerhalb eines Wasservorranggebietes (geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes Harlingerland) befindet. Die Ausweisung als Wasserschutzgebiet ist bisher jedoch nicht erfolgt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind in Bezug auf dieses Gebiet nicht zu besorgen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.